

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Sanitätsdienst

Stand November 2016

1 Allgemeines

Der Samariterverein Weisslingen-Kyburg übernimmt auf Antrag eines Organisationskomitees von Veranstaltungen den Sanitätsdienst. Der Samariterverein Weisslingen-Kyburg stellt die erforderliche Anzahl Samariter sowie das Material zur Verfügung und gewährleistet die Kommunikation mit dem Veranstalter. Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte Erste Hilfe und Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.

2 Gesuche für Sanitätsdienst

Gesuche müssen mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Samariterverein Weisslingen-Kyburg eingehen. Aufgrund der Anmeldung bez. des Gesuches entscheidet der Samariterverein Weisslingen-Kyburg über die Übernahme des Sanitätsdienstes für die Veranstaltung. Bei Eingang des Gesuches weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung werden Umtriebskosten in Höhe von CHF 150.- erhoben.

3 Organisation des Sanitätsdienstes

3.1. Zuständigkeiten

Für die Einrichtung und Führung des Sanitätspostens übernimmt der Samariterverein Weisslingen-Kyburg die Verantwortung.

3.2. Planung

Der Sanitätsdienstverantwortliche vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins Weisslingen-Kyburg für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter und ist alleiniger Ansprechpartner.

Der Sanitätsdienstverantwortliche erstellt eine Risikoanalyse und empfiehlt den Umfang des Dienstes, vorinformiert die nötigen Leitstellen und Notfallärzte.

Der Samariterverein Weisslingen-Kyburg hat das Recht, die Übernahme eines Auftrages aus Gründen der unverantwortlichen Haltung des Veranstalters z.B. durch Reduktion der Postenbesetzung jederzeit abzulehnen.

3.3. Errichtung des Sanitätsdienstes

Für den Sanitätsdienst sollte in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung ein geeigneter, leicht zugänglicher Raum oder ggf. auch Platz für ein Samariterzelt (Verrechnung s. Artikel 6 Entschädigung) zur Verfügung gestellt werden. Der zur Verfügung gestellte Raum muss der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standorts angepasst sein. Er muss Platz für eine Patientenliege, einen Tisch sowie 2-3 Stühle bieten. Idealerweise verfügt der Raum über einen Strom- und Wasseranschluss und eine Heizung. Der Raum ist durch den Veranstalter zu organisieren und muss während der Veranstaltung ausschliesslich den Samaritern zur Verfügung stehen.

Steht kein geeigneter Raum zur Verfügung entscheidet der Sanitätsdienstchef über den Bedarf eines Samariterzeltes. Ebenso entscheidet der Sanitätsdienstchef über den Bedarf des Materialanhängers (Verrechnung s. Artikel 6 Entschädigung).

3.4. Ausrüstungen

Räumlichkeit, Einrichtung, Material und Kommunikationsmittel müssen der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standortes angepasst sein.

4 Betrieb des Sanitätspostens

4.1. Sanitätsposten

Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Der Sanitätsdienstverantwortliche bestimmt für jeden Einsatz einen Einsatzleiter, welcher alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben übernimmt. Während der Dienstzeit sind die Samariter dem Einsatzleiter unterstellt.

Die dienstleistenden Samariter sind gut sichtbar und einheitlich mit Einsatzkleidern ausgestattet.

Während der Dienstzeit gilt für die Samariter ein Rauch- und Alkoholverbot.

4.2. Ausbildung Sanitätsdienstleistende

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem Schweizerischen Samariterbundes (SSB) angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult.

4.3. Meldewesen

Die dienstleistenden Samariter führen ein Protokoll über die Personalien der Patienten, die festgestellten Verletzungen oder Erkrankungen, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie eine allfällige Weiterleitung.

Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt. Diese Protokolle werden vertraulich behandelt und während zehn Jahren durch den Samariterverein Weisslingen-Kyburg aufbewahrt.

4.4. Schweigepflicht

Gegenüber Dritten unterstehen die dienstleistenden Samariter über alles, was sie in Ausübung ihrer Arbeit erfahren, der Schweigepflicht.

5 Hilfeleistung

5.1. Hilfeleistung vor Ort

Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt.

Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen.

Die Hilfeleistung vor Ort ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten via Veranstalter belastet werden. Auf dem Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die vom zuständigen Vereinsarzt bewilligt worden sind.

5.2. Patiententransport

Patiententransporte geschehen grundsätzlich durch den Rettungsdienst. In leichten Fällen können diese durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter erfolgen. Beides geschieht dann aber auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Samariterverein Weisslingen-Kyburg übernimmt KEINE Patiententransporte.

Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein.

6 Entschädigung

6.1. Kosten Sanitätsdienst

Für den Sanitätsdienst werden dem Veranstalter eine Grundpauschale, Stundenansätze pro Samariter sowie bei Bedarf ein Sanitätszelt und Materialanhänger in Rechnung gestellt (siehe

separates Beiblatt „Ansätze für Sanitätsdienst“ resp. detaillierte Preisangaben sind in einer Offerte ersichtlich).

Sanitätsmaterial: nach Aufwand

Verpflegungspauschale s. unter Punkt 6.3

6.2. Wegentschädigung

Bei auswärtigen Anlässen wird eine Wegentschädigung in Höhe von CHF 0.70/km verrechnet.

6.3. Verpflegung

Die Verpflegung der Samariter während den Einsatzzeiten ist Sache des Veranstalters. Falls dies nicht der Fall sein sollte, werden CHF 20.- Verpflegungspauschale pro Samariter in Rechnung gestellt. Die Verpflegung umfasst ein Essen und alkoholfreie Getränke nach Bedarf.

6.4. Rücktritt vom Vertrag

Bei Absage eines Einsatzes weniger als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung, wird dem Veranstalter eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 150.- in Rechnung gestellt.

7. Versicherung

Die dienstleistenden Samariter sind beim SSB (Schweizerischer Samariterbund) im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schäden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert (intern reglementiert bei SSB in ZO 273).

Für Schäden am Eigentum des Samariterverein Weisslingen-Kyburg während der Einsätze haftet der Veranstalter.

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sanitätsdienstleistungen vom Samariterverein Weisslingen-Kyburg gilt das Bezirksgericht Pfäffikon als Gerichtsstand.

9. Anmeldung und Information

Samariterverein Weisslingen-Kyburg
8484 Weisslingen

sanitaetsdienst@samariter-weisslingen.ch
www.samariter-weisslingen.ch
Telefon: +41 52 383 14 37